

Plangenehmigung

zur 8. Änderung

des

Planfeststellungsbeschlusses
für den Ausbau der Wasserstraße und
die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,
Donau-km 2321,7 bis 2282,5
vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –

– Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten,
Bauabschnitt (BA) 1 Süd –

A.
Tenor

I. Genehmigung der Planänderung

1. Gegenstand der Planänderung

Auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) – im folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, beide vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES¹), München, vom 22.11.2021, werden die nachstehend aufgeführten Änderungen zu o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 14d des Bundeswasserstraßengesetzes (WastrG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genehmigt:

1. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Entwässerungsgrabens Deich Metten Ost (Deich-km 0+350 bis 0+700):

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
245 (Gemarkung Metten)	1.500 m ²
241/2 (Gemarkung Metten)	175 m ²
240/26 (Gemarkung Metten)	75 m ²
273/4 (Gemarkung Metten)	20 m ²

2. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Siels/des Dükers Metten:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Bauflächen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
348/8 (Gemarkung Metten)	225 m ²
377/2 (Gemarkung Metten)	25 m ²

3. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Hochwasserschutzmauern am Mettener Bach und den Rückbau des Kläranlagenauslaufs:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Bauflächen:

¹ Vormals RMD Wasserstraßen GmbH.

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
99 (Gemarkung Metten)	350 m ²
249/6 (Gemarkung Metten)	50 m ²

4. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Hochwasserschutzmauern entlang der St 2125 und temporäre Fahrbahnverbreiterung:

Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 220 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 241/3 (Gemarkung Metten) als Baufläche und für eine temporäre Fahrbahnverbreiterung.

5. Unterhaltungsweg am Entwässerungsgraben Deich Metten Ost (Deich-km 1+100); zusätzlicher Flächenbedarf für Durchlass und Fahrbahnverbreiterung der St 2125:

- Inanspruchnahme einer Fläche von 65 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 343/1 (Gemarkung Schaching) für die Herstellung eines Unterhaltungsweges; Verschiebung der geplanten Abfahrt des Weges von der Alten Mettener Straße um ca. 80 m nach Nordwesten;
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Bauflächen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
339/4 (Gemarkung Schaching)	140 m ²
343/1 (Gemarkung Schaching)	65 m ²
240 (Gemarkung Metten)	50 m ²
477/9 (Gemarkung Metten)	60 m ²

- Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 340 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 282/3 (Gemarkung Schaching) für eine temporäre Fahrbahnverbreiterung.

6. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Verrohrung Schalterbach (Auslaufbauwerk):

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Bauflächen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
339 (Gemarkung Schaching)	40 m ²
273/3 (Gemarkung Metten)	75 m ²
90/2 (Gemarkung Fischerdorf)	75 m ²

7. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Oberboden:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als BE- und Lagerflächen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
242 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²
273/3 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²
246 (Gemarkung Metten)	9.240 m ²
235/3 (Gemarkung Metten)	7 m ²
439/4 (Gemarkung Metten)	30 m ²

8. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen von folgenden Grundstücken als Bauflächen:

Grundstück Fl.-Nr.	Flächenbedarf
249/7 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²
256 (Gemarkung Metten)	400 m ²
255/1 (Gemarkung Metten)	25 m ²
1088/2 (Gemarkung Metten)	560 m ²
353/6 (Gemarkung Metten)	30 m ²

9. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung am Schöpfwerk Metten:

Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 2.866 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 249 (Gemarkung Metten) als BE- und Lagerfläche.

10. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten (Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen):

Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 500 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 249/14 (Gemarkung Metten) als BE- und Lagerfläche.

2. Planänderungsunterlagen

Die genehmigte Planänderung umfasst die Erläuterung der unter Ziff. 1 aufgeführten Planänderungen einschließlich Ausschnitten aus den technischen Plänen sowie Ausschnitten aus den Grund-erwerbsplänen.

II. Vorbehalt Zustimmung zur Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter

Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 249/7 und 353/6 (jeweils Gemarkung Metten) zu der Inanspruchnahme ihrer vorbezeichneten Grundstücke.

III. Anordnungsvorbehalt

Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, bleiben vorbehalten.

Kostenentscheidung

Die Kosten haben die TdV als Gesamtschuldner zu tragen.

Der TdV zum Ausbau der Wasserstraße ist von der Zahlung von Gebühren befreit.

Für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden Gebühren/Auslagen i. H. v. 2.527,00 € festgesetzt.

B.

Gründe

I. Tatbestand

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

TdV zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die WIGES jeweils für Bund und Bayern mit Datum vom 09.08.2013/01.09.2014 die Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg (vormals: GDWS – Außenstelle Süd) beantragt. Die Vorhaben wurden mit Planfeststellungsbeschluss der GDWS in Würzburg vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 – genehmigt. Der Planfeststellungsbeschluss ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat die WIGES für den TdV der Planfeststellungsbehörde ein Dokument vom 02.11.2021 mit der Beschreibung von 10 Planänderungen betreffend die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten (BA 1 Süd) vorgelegt und um Prüfung

und Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung gemäß § 14d WaStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG gebeten.

Den Antragsunterlagen lagen folgende Anlagen bei:

- Anlage 1: Vereinbarung mit dem Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 235/3, 242, 240/26, 255/1, 273/4 und 439/4 (jeweils Gemarkung Metten)
- Anlage 2: Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 348/8 (Gemarkung Metten)
- Anlage 3: Zustimmung des Eigentümers der Grundstücke Fl.-Nrn. 241/3, 249/6 und 282/3 (jeweils Gemarkung Metten)
- Anlage 4: Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 246 (Gemarkung Metten)
- Anlage 7: Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 249 (Gemarkung Metten)
- Anlage 8: Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 294/14 (Gemarkung Metten)

Die Anlagen 5 (Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks Fl.-Nr. 249/7 – Gemarkung Metten) und 6 (Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks Fl.-Nr. 353/6 – Gemarkung Metten) wurden der Planfeststellungsbehörde bislang nicht vorgelegt. Die WIGES hat angekündigt diese Anlagen nachzureichen.

Folgende Planänderungen sind vorgesehen:

1. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Entwässerungsgrabens Deich Metten Ost (Deich-km 0+350 bis 0+700)

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 1.770 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 245, 241/2, 240/26 und 273/4 (jeweils Gemarkung Metten) als BE-Flächen und Baustraßen in Anspruch genommen.

2. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Siels/des Dükers Metten

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 250 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 348/8 und 377/2 (jeweils Gemarkung Metten) als Bauflächen in Anspruch genommen.

3. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Hochwasserschutzmauern am Mettener Bach und den Rückbau des Kläranlagenauslaufs:

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 400 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 99 und 249/6 (jeweils Gemarkung Metten) als Bauflächen in Anspruch genommen.

4. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Hochwasserschutzmauern entlang der St 2125 und temporäre Fahrbahnverbreiterung

Vorübergehend wird eine Fläche von 220 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 241/3 (Gemarkung Metten) als Baufläche und für eine temporäre Fahrbahnverbreiterung in Anspruch genommen.

5. Unterhaltungsweg am Entwässerungsgraben Deich Metten Ost (Deich-km 1+100); zusätzlicher Flächenbedarf für Durchlass und Fahrbahnverbreiterung der St 2125

Es kommt zu folgenden temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen:

- Inanspruchnahme einer Fläche von 65 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 343/1 (Gemarkung Schaching) für die Herstellung eines Unterhaltungsweges; Verschiebung der geplanten Abfahrt des Weges von der Alten Mettener Straße um ca. 80 m nach Nordwesten;
- Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt 225 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 339/4, 343/1 (jeweils Gemarkung Schaching), 240 und 477/9 (jeweils Gemarkung Schaching);
- Vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 340 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 282/3 (Gemarkung Schaching) für eine temporäre Fahrbahnverbreiterung.

6. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Verrohrung Schalterbach (Auslaufbauwerk)

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 365 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 399 (Gemarkung Schaching), 273/3 (Gemarkung Metten) und 90/2 (Fischerdorf) als Bauflächen in Anspruch genommen.

7. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Oberboden

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 11.277 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 242, 273/3, 246, 235/3 und 439/4 (jeweils Gemarkung Metten) als BE- und Lagerflächen in Anspruch genommen.

8. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten

Vorübergehend wird eine Fläche von insgesamt 2.015 m² von den Grundstücken Fl.-Nrn. 249/7, 256, 255/1, 1088/2 und 353/6 (jeweils Gemarkung Metten) als Bauflächen in Anspruch genommen.

9. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung am Schöpfwerk Metten:

Vorübergehend wird eine Fläche von 2.866 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 249 (Gemarkung Metten) als BE- und Lagerfläche in Anspruch genommen.

10. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten (BE- und Lagerflächen):

Vorübergehend wird eine Fläche von 500 m² von dem Grundstück Fl.-Nr. 249/14 (Gemarkung Metten) als BE- und Lagerfläche in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen vom 02.11.2021 verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formalrechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der GDWS als Planfeststellungsbehörde folgt aus §§ 14 Abs. 1 Satz 3, 14d WaStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 78 VwVfG wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –, Bd. 1, Abschnitt B.II.1, S. 166 ff. verwiesen.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung wurde nach § 14d WaStrG i. V.m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens getroffen.

Bei der Änderung handelt es sich – gemessen am Gesamtprojekt Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Degendorf – um eine solche von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Dies ist demnach stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange

einzelner auszuschließen sind.² Unwesentlich ist eine Planänderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³

Die vorgesehenen Planänderungen beschränken sich auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten und hier auf lokale Anpassungen im BA 1 Süd. Es sollen nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile in einem Polder im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf geändert werden. Umfang, Zweck und Auswirkungen der Vorhaben bleiben im Wesentlichen gleich. Die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus und der Verbesserung des Hochwasserschutzes werden durch die Änderungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt.

Allerdings kann von einem neuen Planfeststellungs- bzw. genehmigungsverfahren nicht gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden.

Nach dieser Vorschrift kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Wie unter I. ausgeführt, liegen die Zustimmungen der Betroffenen noch nicht sämtlich vor.

Allerdings handelt es sich um einen anderen Fall der Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 76 Abs. 3, 2. Alt. VwVfG, da mit der rechtzeitigen Einholung der fehlenden Zustimmungen zu rechnen ist. Darüber hinaus wird die Plangenehmigung unter den Vorbehalt dieser Zustimmungen gestellt (s. o. unter A.II).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Die beantragte Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist erforderlich und entspricht den fachplanungsrechtlichen und sonstigen Zielen.

Im Fall einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen.⁴

² BVerwG, Urteil vom 16.05.2018, 9 A 4/17, Rdnr. 38 (juris) m. w. N.

³ BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, 7 A7/09, Rdnr. 22 (juris) m. w. N.

⁴ BVerwG, Urt. v. 17.12.2009, 7 A 7/09, Ls. 1 und Rdnr. 27 ff. (juris) m.w.N.

Hinsichtlich der Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf wird auf die Ausführungen unter B.III.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –, S. 181 ff. verwiesen.

Wie unter Ziff. 1.2 dargelegt, handelt es sich bei den beantragten Planänderungen um lokale Anpassungen der technischen Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offen-berg/Metten, BA 1 Süd. Ohne diese Planänderungen könnten die planfestgestellten Ziele des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht erreicht werden.

2.2 Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange

2.2.1 Umweltauswirkungen

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Ausbauvorhabens, so dass eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) durchzuführen ist.

Maßgeblich ist das UVPG a. F., da die in den §§ 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte vor dem 16.05.2017, nämlich in den Jahren 2013 (Einleitung des Verfahrens gemäß § 5) und 2014 (Vorlage der Unterlagen nach § 6) durchgeführt wurden (siehe die Übergangsvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 4 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist).

Das geplante Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, so dass im Ergebnis keine UVP-Pflicht besteht (Vorprüfung des Einzelfalls vom 06.12.2021). Das Ergebnis wird gemäß § 3a Satz 2, 2. Hs. UVPG a. F. im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

2.2.2 Wasserwirtschaft

Nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Im Einzelnen gilt folgendes:

2.2.2.1 Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung des Entwässerungsgrabens Deich Metten Ost (Deich-km 0+350 bis 0+700)

Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf kann die Unterhaltung des Grabens – wie im Bestand – auch ohne befestigten Weg erfolgen.

2.2.2.2 Unterhaltungsweg am Entwässerungsgraben Deich Metten Ost (Deich-km 1+100)

Die Verschiebung der Abfahrt des Weges von der Alten Mettener Straße um ca. 80 m nach Nordwesten wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit dem WWA Deggendorf einvernehmlich festgelegt.

2.2.3 Private Belange

Aufgrund der durch die Planänderung erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind private Belange betroffen.

Die Betroffenen – mit Ausnahme der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 249/7 und 353/9 (jeweils Gemarkung Metten) haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Der TdV hat angekündigt die noch fehlenden Zustimmungen rechtzeitig nachzureichen. Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage dieser fehlenden Zustimmungen (s. o. A.II).

2.3 Abwägungsergebnis

Die mit diesem Bescheid genehmigte Planänderung ist zulässig.

Unter Berücksichtigung des Vorbehalts unter A.II und des Anordnungsvorbehalts unter A.III stehen öffentliche oder private Belange der Planänderung nicht entgegen.

Gründe für eine Versagung der Planänderung liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG).

2.4 Begründung des Vorbehalts unter A.II

Die durch die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Betroffenen – mit Ausnahme der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 249/7 und 353/9 (jeweils Gemarkung Metten) haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Der TdV hat angekündigt die noch fehlenden Zustimmungen rechtzeitig nachzureichen. Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage dieser fehlenden Zustimmungen (s. o. A.II).

2.5 Begründung des Anordnungsvorbehalts unter A.III

Durch den Vorbehalt von Anordnungen unter A.III kann nachträglich eintretenden, nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

2.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Nr. 1 und § 2 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2021 (BGBl. I, S. 4744).

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417).

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstr. 19, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

(Welte)

Oberregierungsrätin